

RzF - 42 - zu § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 20.09.2017 - 7 S 2032/14 = LSK 2017, Seite 129287= NVwZ-RR 2018, Seite 178 (Leitsatz) (Lieferung 2019)

Leitsätze

1. Ein Teilnehmer eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens, dem sein Einlagegrundstück unverändert wieder als Abfindung zugewiesen wird, kann nach [§ 44 Absatz 3 Satz 3 FlurbG](#) grundsätzlich weder eine Verbesserung der vorhandenen Zuwegung noch den Ausgleich von Unterhaltungsrückständen verlangen, die ein Dritter zu verantworten hat. Daran ändert nichts, dass im Interesse der Teilnehmer auch solche Wegebaumaßnahmen - im Einvernehmen mit der Teilnehmergeinschaft - im Zusammenlegungsplan vorgesehen werden können.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 9 - zu § 97 FlurbG](#).